

# **Amtliche Mitteilungen Verkündungsblatt**

**37. Jahrgang, Nr. 11, 12.05.2016**

**Ordnung über das Praktikum (Praktikums0)  
als Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudiengang  
International Business – Managing Diverse Markets  
des Fachbereichs Wirtschaft  
der Fachhochschule Dortmund**

**Vom 9. Mai 2016**

**Ordnung über das Praktikum (PraktikumsO)  
als Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudiengang  
International Business – Managing Diverse Markets  
des Fachbereichs Wirtschaft  
der Fachhochschule Dortmund**

**Vom 09. Mai 2016**

Aufgrund des

- § 2 Absatz 4 Satz 1 und des § 64 Absatz 1 in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Nummer 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung von Artikel I des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) und des
- § 4 Absatz 3 der Studiengangsprüfungsordnung (StgPO) für den Masterstudiengang International Business – Managing Diverse Markets des Fachbereichs Wirtschaft der Fachhochschule Dortmund vom 25. Juni 2014 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt– der Fachhochschule Dortmund, 35. Jahrgang, Nr. 35 vom 30.06.2014) in der jeweils geltenden Fassung

hat der Fachbereich Wirtschaft der Fachhochschule Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

<b>Inhaltsübersicht</b>	<b>Seite</b>
§ 1 Geltungsbereich.....	2
§ 2 Ziel und Inhalt des Praktikums.....	2
§ 3 Rechtsstellung der Studierenden.....	2
§ 4 Dauer des Praktikums.....	2
§ 5 Betreuung.....	3
§ 6 Beschaffung der Praxisstelle.....	3
§ 7 Vereinbarung mit der Praxisstelle.....	3
§ 8 Praxisbericht.....	3
§ 9 Anerkennung des Praktikums.....	4
§ 10 Inkrafttreten und Veröffentlichung.....	4

## **§ 1**

### **Geltungsbereich**

- (1) Die Zulassung zum Masterstudiengang International Business – Managing Diverse Markets (MIB\_MDM) setzt gemäß § 4 Absatz 3 Satz 2 der Studiengangsprüfungsordnung (StgPO) in der jeweils geltenden Fassung neben einer besonderen Vorbildung den Abschluss eines Studien- bzw. Ausbildungsgangs mit mindestens 240 Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) voraus.
- (2) Umfasst der Studien- bzw. Ausbildungsgang lediglich 210 Leistungspunkte nach dem ECTS, können gemäß § 4 Absatz 3 der StgPO des MIB\_MDM die fehlenden 30 Leistungspunkte durch ein Praktikum nach Maßgabe dieser Ordnung erbracht werden.

## **§ 2**

### **Ziel und Inhalt des Praktikums**

- (1) Durch das Praktikum sollen die Studierenden Erfahrungen im betriebswirtschaftlichen Berufsumfeld sammeln. Das Praktikum soll den Praxisbezug der Hochschulausbildung stärken. Ziel ist es, die Studierenden an die berufliche Tätigkeit des jeweiligen Berufsbilds heranzuführen. Es soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen theoretischen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden und die bei der praktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen zu reflektieren und auszuwerten. Die Studierenden können ihre besonderen Neigungen, Fähigkeiten und Fertigkeiten mit den Anforderungen einzelner Tätigkeitsbereiche vergleichen und damit die Wahl ihres künftigen Studiums bzw. Berufsweges mit größerer Sicherheit treffen.
- (2) Die Absolvierung eines Praktikums zum Erwerb der nach § 1 Absatz 2 dieser Ordnung erforderlichen Leistungspunkte wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass ein Praktikum bzw. Praxissemester bereits Bestandteil des vorangegangenen Bachelor-Studiums war. In diesem Fall sollte das Praktikum nach Möglichkeit in einem Tätigkeitsbereich absolviert werden, der sich von demjenigen aus dem Studium unterscheidet.

## **§ 3**

### **Rechtsstellung der Studierenden**

Wird das Praktikum während des Studiums absolviert bleibt die oder der Studierende Mitglied der Fachhochschule Dortmund. Sie oder er unterliegt den Weisungen und Vorschriften der Praxisstelle (§ 7 Absatz 1).

## **§ 4**

### **Dauer des Praktikums**

Das Praktikum umfasst einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 20 Wochen bzw. 750 Stunden und kann in maximal zwei Praktika aufgeteilt werden.

## **§ 5**

### **Betreuung**

Für die Beratung und Organisation des Praktikums ist das Praxisbüro unter Verantwortung einer hauptamtlich Lehrenden oder eines hauptamtlich Lehrenden, die oder der dem Fachbereich angehört, zuständig. Diese oder dieser Beauftragte ist für die Anerkennung des

Praktikums gemäß § 9 verantwortlich. Bei Schwierigkeiten, die während des Praktikums entstehen, ist das Praxisbüro frühzeitig zu informieren.

## **§ 6**

### **Beschaffung der Praxisstelle**

Die Studierenden sind verpflichtet, sich selbst um eine geeignete Praxisstelle zu bemühen. In Ausnahmefällen leistet das Praxisbüro Unterstützung.

## **§ 7**

### **Vereinbarung mit der Praxisstelle**

- (1) Vor Beginn des Praktikums treffen die oder der Studierende und die Praxisstelle eine schriftliche Vereinbarung, die insbesondere folgende Randbedingungen regelt:
  - Bezeichnung und Anschrift der Praxisstelle
  - Ansprechpartner/Betreuer der oder des Studierenden mit Kontaktdaten
  - Art, Aufgaben und Dauer der Tätigkeit
  - wöchentliche Arbeitszeit
  - die Pflichten der Praxisstelle gegenüber der oder dem Studierenden
  - die Pflichten der oder des Studierenden gegenüber der Praxisstelle
  - eine eventuelle Vergütung
  - eine Regelung über den Versicherungsschutz der oder des Studierenden
  - die Voraussetzungen einer vorzeitigen Auflösung des Vertrags
- (2) Die oder der Studierende legt eine Ausfertigung der Vereinbarung rechtzeitig vor Vertragsbeginn der oder dem Praxisbüro des Fachbereichs Wirtschaft zur Überprüfung und Anerkennung vor.

## **§ 8**

### **Praxisbericht**

- (1) Während des Praktikums fertigt die oder der Studierende einen Bericht über seine Tätigkeit an. Der Bericht ist bis spätestens 4 Wochen nach Beendigung des Praktikums beim Praxisbüro einzureichen.
- (2) Der Umfang und Inhalt des Berichts soll den „Vorgaben für den Praxisbericht“ entsprechen. Das Praxisbüro stellt diesen den Studierenden auf dessen Internetseite zur Verfügung.
- (3) Bei Ablehnung des Berichts aus inhaltlicher oder formeller Hinsicht, kann die oder der Studierende einmal einen überarbeiteten Bericht nachreichen. Vorab werden vom Praxisbüro konkrete Auflagen festgelegt.
- (4) Der Praxisbericht kann in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden, Abweichungen sind mit dem Praxisbüro abzustimmen.

## **§ 9**

### **Anerkennung des Praktikums**

- (1) Das Praktikum wird von der oder dem Beauftragten für das Praktikum (§ 5) mit „bestanden“ bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet. Ein beständenes Praktikum führt zur Vergabe von 30 ECTS.

- (2) Das Praktikum wird mit „bestanden“ bewertet, wenn
1. eine Bescheinigung/Zeugnis der Praxisstelle über Inhalt, Dauer und Erfolg der praktischen Tätigkeit der oder des Studierenden vorliegt und die berufspraktische Tätigkeit der oder des Studierenden dem Zweck des Praktikums entsprochen hat;
  2. der Praxisbericht der oder des Studierenden gemäß § 8 vorliegt.
- Ein nicht beständenes Praktikum kann einmal wiederholt werden.
- (3) In begründeten Fällen werden auch Praktika anerkannt, über die zuvor keine Vereinbarung gemäß § 7 abgeschlossen wurde. Zur Anerkennung derartiger Praktika muss die oder der Studierende der oder dem Beauftragten für das Praktikum einen Bericht entsprechend § 8 sowie eine Bescheinigung der Praxisstelle über Art und Dauer der Tätigkeit vorlegen.
- (4) Berufliche Tätigkeiten nach Abschluss des als Zugangsvoraussetzung vorgesehenen Erststudiums, die eine inhaltliche Nähe zu diesem Studium aufweisen, werden auf Antrag auf das Praktikum angerechnet. Hierüber entscheidet die oder der Beauftragte für das Praktikum.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten und Veröffentlichung**

- (1) Diese Ordnung über das Praktikum tritt mit Wirkung vom 1. September 2016 in Kraft und findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2016/2017 ihr Studium im Masterstudiengang International Business -- Managing Diverse Markets im Fachbereich Wirtschaft an der Fachhochschule Dortmund aufgenommen haben.
- (2) Diese Ordnung über das Praktikum wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Wirtschaft vom 27.01.2016 sowie des Rektorats der Fachhochschule Dortmund vom 22.03.2016.

Dortmund, den 09. Mai 2016

Der Rektor  
der Fachhochschule Dortmund

Der Dekan des Fachbereichs Wirtschaft  
der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Schwick

Prof. Dr. Klinkenberg